



SATZUNG DER GEMEINDE  
**LATENDORF**  
 KREIS SEGEBERG  
 ÜBER DIE  
 IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE  
 (§ 34 Abs. 2 BBauG.)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (OGBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. November 1979 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 15. November 1979 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
 GEMEINDE LATENDORF  
 Den 31. Dezember 1979

GEMEINDE  
 LATENDORF  
 KREIS SEGEBERG  
  
 BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 8. Februar 1980 Az. IV 2/0a-512341-60.52 mit Anlagen erteilt.  
 GEMEINDE LATENDORF  
 Den 3. März 1980

GEMEINDE  
 LATENDORF  
 KREIS SEGEBERG  
  
 BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. April 1980 erfüllt.  
 Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. April 1980 bestätigt.  
 GEMEINDE LATENDORF  
 Den 19. April 1980

GEMEINDE  
 LATENDORF  
 KREIS SEGEBERG  
  
 BÜRGERMEISTER

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgeteilt.  
 GEMEINDE LATENDORF  
 Den 3. März 1980

GEMEINDE  
 LATENDORF  
 KREIS SEGEBERG  
  
 BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 1. April 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.  
 GEMEINDE LATENDORF  
 Den 8. April 1980

GEMEINDE  
 LATENDORF  
 KREIS SEGEBERG  
  
 BÜRGERMEISTER

**Zeichenerklärung:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
- Innenbereich gemäß § 34 BBauG.;
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1;
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen;
- Nachrichtliche Übernahme;
- Archäologische Denkmäler;**
  - Archäologisches Denkmal unter Denkmalschutz gem. § 5a, 6 DSchG;
  - Sonstiges archäologisches Denkmal gem. § 17 DSchG;
- Nr. des Denkmalsbuches:**
  - 1-20 Grabhügel und Grabhügelgruppen;
  - Nr. der Landesaufnahmen:**
    - 2-5, 26, 43, 45, 46, überflügte Grabhügel und Grabhügelreste,
    - 6, 60, Urnenfriedhöfe,
    - 23-25, 35-37, Eisenverhütungsanlagen,
    - 11, 51-57, Ackerwälle, Wegespuren,
    - 7, 29, 33, Siedlungen,
    - 12, Befestigungsanlagen,
    - Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 vom 01.04.60 Latendorf;